

99102047012001, 99102047012001

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/420967876/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102047012001, 99102047012001
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betriebsstättenfinanzamt, Lohnsteuerabzug, ELSTER, Steuerklasse VI, Fehlerhafte Meldedaten, Identifikationsnummer, Arbeitgeber ohne elektronischen Abruf, lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Sperrung Arbeitgeberabruf (Vollsperrung), Elektronische Lohnsteuerkarte, Lohnkonto, Im Inland nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Ersatzbescheinigung, ELStAM
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	§ 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 39e Absatz 8 Einkommensteuergesetz (EStG) https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Finanzamt kann Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, wenn Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nicht möglich ist.
Volltext	Der Lohnsteuerabzug wird von Ihrem Arbeitgeber in der Regel auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für Sie durchgeführt. In einigen Fällen ist ein Abruf der ELStAM allerdings nicht möglich, z.B. weil • Meldedaten fehlerhaft sind, • Ihr Arbeitgeber nicht am ELStAM-Verfahren teilnimmt, • Ihnen (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, obwohl Sie unbeschränkt steuerpflichtig und im Inland meldepflichtig sind, • Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die über keinen Wohnsitz verfügen (z.B. Obdachlose, Inhaftierte)

Modul
Sachverhalt

- Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 EStG, die einen Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beantragen
- Erweitert unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 EStG
- Auf Antrag wie unbeschränkt steuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer i.S.d. § 1 Abs. 3 EStG
- Sie einer Personengruppe angehören, die noch nicht am ELStAM-Verfahren teilnehmen kann, weil sie im Inland nicht meldepflichtig ist:
Das zuständige Finanzamt stellt Ihnen dann auf Antrag eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ aus, die ersatzweise von Ihrem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug verwendet werden kann (sog. Ersatzbescheinigung). Liegt Ihrem Arbeitgeber eine solche Bescheinigung nicht vor, muss er den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vornehmen.

Erforderliche Unterlagen

Abhängig vom Antragsgrund

Voraussetzungen

Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist nicht möglich.

Kosten
Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8.11.2018 (BStBl I S. 1137) und vom 7.11.2019 (BStBl I S. 1097)

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Wenn Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch den Arbeitgeber nicht möglich ist, kann der Lohnsteuerabzug auf Grundlage einer „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ (sog. Ersatzbescheinigung) durchgeführt werden.
- Wird von zuständigem Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

Modul	Sachverhalt
	Finanzamt kann Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, wenn Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nicht möglich ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt beim Finanzamt.
Formulare	Abhängig vom Antragsgrund: - Formular „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__“ - Formular „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ - Formular „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__ bei erweiterter unbeschränkter Einkommensteuerpflicht und für übrige Bezieher von Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen“ - OnlineVerfahren möglich: nein - Schriftform erforderlich: ja - Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=59C27B55B72296B930AB https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=5EAD0388AF2596BBADE6 https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=DBA6745E473A96BD1CB1
Ursprungsportal	Apply for a certificate for the deduction of income tax, Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen